



Theodor-Körner-Schule

Städtisches Gymnasium für Jungen und Mädchen

Keilstraße 42 - 48
44879 Bochum
Telefon 0234 / 9 44 26 10
Telefax 0234 / 9 44 26 11
E-Mail: info@die-tks.de
Homepage: www.die-tks.de

An

06.05.2020

- die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Stufenpflegschaften
- alle Eltern

Corona-Virus – Wichtige Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute wurde mir über die Bezirksregierung Arnsberg die Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vom 01.05.2020 (GV NRW 2020, 311) zugestellt.

Nach Rücksprache mit den Stufenkoordinatoren werden die wichtigen Beschlüsse, mit denen nun das laufende Schuljahr vernünftig zu Ende geführt werden kann, für Sie hier zusammengestellt. Zusätzlich finden Sie auch den Gesetzestext im Original im Anhang der Mail. Er ist allerdings nur durch Hinzunahme der aktuellen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu verstehen.

Die Schülerinnen und Schüler der EF und Q1 sind bereits über Lo-Net durch die Oberstufenkoordination informiert worden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Stufenkoordinationen zur Verfügung.

Die Schulleitung ist mit allen Stufenkoordinatoren davon überzeugt, dass wir an der TKS im Rahmen der durch die Verordnung geschaffenen Möglichkeiten für alle Jahrgangsstufen schülerfreundliche Lösungen finden werden!

Im Laufe des Abends, spätestens morgen Vormittag, erwarte ich die Ausführungen zum neu beginnenden "rollierenden Unterricht" ab Montag. Sie werden schnellstmöglich über die Umsetzung der Pläne an der TKS informiert, insbesondere an welchen Tagen Ihre Kinder zum Präsenzunterricht erwartet werden.

Ich bitte Sie um besondere Beachtung der nun folgenden Regelungen.

Bitte informieren Sie Ihre Pfllegschaften möglichst umgehend.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Arens
Schulleiter

Klassen 5 und 6

1. **Alle Schülerinnen und Schüler** der Klasse 5 gehen in Klasse 6 über, alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 6 werden in die Klasse 7 **versetzt**.
2. Die Klassenkonferenz kann eine freiwillige Wiederholung empfehlen, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Die Entscheidung treffen die Eltern. Sofern das Ruhen des Unterrichts zu einer Wiederholung führt, kann die Versetzungskonferenz eine angemessene Verlängerung des Besuchs der Sekundarstufe I über die Höchstverweildauer hinaus beschließen.
3. Schülerinnen und Schülern der Klasse 6, die unter Berücksichtigung ihres Leistungsstandes im gesamten Schuljahr an einer anderen Schulform besser gefördert werden können, wird ein Schulformwechsel empfohlen. Diese Empfehlung erfolgt zusammen mit einem Beratungsangebot. Über den Schulformwechsel entscheiden die Eltern.
4. Die Leistungen im zweiten Schulhalbjahr beruhen auf der **Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres** unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr.

Klassen 7 und 8

1. Alle Schülerinnen und Schüler werden in die nächsthöhere Klasse 8 bis 9 versetzt, auch wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse nicht erreicht sind. Die Klassenkonferenz kann eine freiwillige Wiederholung empfehlen, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Die Entscheidung treffen die Eltern. Sofern das Ruhen des Unterrichts zu einer Wiederholung führt, kann die Versetzungskonferenz eine angemessene Verlängerung des Besuchs der Sekundarstufe I über die Höchstverweildauer hinaus beschließen.
2. Die Leistungen im zweiten Schulhalbjahr beruhen auf der **Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres** unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr.

Klasse 9

1. Am Ende der Klasse 9 erfolgt **nach den Vorgaben der APO-SI** eine Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, d.h. auf der Basis der vorgegebenen Noten. Sofern das Ruhen des Unterrichts zu einer Wiederholung führt, kann die Versetzungskonferenz eine angemessene Verlängerung des Besuchs der Sekundarstufe I über die Höchstverweildauer hinaus beschließen.
2. Die Leistungen im zweiten Schulhalbjahr beruhen auf der **Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres** unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr. Für die Leistungsbewertungen in der Klasse 9 können auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten **zusätzliche schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen** mit dem Ziel der Notenverbesserung erbracht werden. Darüber hinaus kann es notwendig sein, auf die Benotung des **vorangegangenen Halbjahres** zurückzugreifen.
3. Am Ende der Klasse 9 werden ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss (gemäß den Versetzungsanforderungen der Hauptschule) und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen

Oberstufe erworben. Für den Fall, dass dies noch nicht erreicht sein sollte, kann eine Nachprüfung abgelegt werden. Eine Zulassung zur **Nachprüfung** erfolgt in Klasse 9 in diesem Jahr **auch dann**, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe **in mehr als einem Fach** erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen auf der Basis des tatsächlich erteilten Unterrichts statt.

Stufe EF

Für die **Jahrgangsstufe EF** gelten im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/20 ab sofort folgende Regelungen:

- Es finden keine weiteren Klausuren oder mündlichen Prüfungen statt.
- Es werden keine Klausuren oder mündliche Prüfungen nachgeholt.
- Alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 die Einführungsphase besuchen, gehen ohne Versetzung in die Qualifikationsphase über.
- Der Mittlere Schulabschluss wird auf Grund der Abschlussnoten, über eine Nachprüfung, ggf. in mehreren Fächern, oder nach einem erfolgreichen Durchgang durch die Q1 erreicht.
- Die Kursabschlussnoten (Zeugnisnoten) werden auf Basis der bis zum 13.03.2020 erbrachten Leistungen in den Bereichen *Klausuren* und *Sonstige Mitarbeit* vergeben.

Von dem Grundsatz zur gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche **kann zugunsten** der Schülerin oder des Schülers **abgewichen werden**.

Für diejenigen Schülerinnen und Schüler, bei denen eine **Leistungsbewertung** unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung **nicht möglich ist, ist auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen**. Dann gelten die Kursabschlussnoten im ersten Halbjahr auch als Kursabschlussnoten für das zweite Halbjahr.

Im Falle dieser Fortschreibung der Kursabschlussnoten kann es dazu kommen, dass Schülerinnen und Schüler dann auch im zweiten Halbjahr der Einführungsphase in einem oder mehreren belegten Kursen eine Minderleistung (Note „mangelhaft“) erreicht haben. Hier sind die Schülerinnen und Schüler dazu ermuntert, Leistungen im Bereich der *Sonstigen Mitarbeit* - im Rahmen des „Lernens auf Distanz“ und im Rahmen des noch stattfindenden Präsenzunterrichts - einzubringen. Diese können positiv in die Gesamtnote eingebracht werden.

Die Oberstufenkoordination prüft in Zusammenarbeit mit der Jahrgangsstufenleitung nach Eingang der Kursabschlussnoten, ob eine Schülerin/ein Schüler auf der Grundlage der fortgeschriebenen Noten die FOR (Mittlerer Schulabschluss) nicht erreicht. In diesem Fall kann eine Nachprüfung zum Erreichen des Abschlusses stattfinden. Die Prüfungsaufgaben im Falle einer solchen Nachprüfung stammen dann aus dem Unterricht des ersten Halbjahres.

Nimmt die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler die Nachprüfungsmöglichkeit nicht wahr, erreicht sie/er den Abschluss nach erfolgreichem Durchgang durch die Q1.

Sollte dieser Fall bei einer Schülerin/einem Schüler eintreffen, informiert die Oberstufenkoordination rechtzeitig, sodass eine persönliche Beratung stattfinden kann.

Stufe Q1

Für die **Jahrgangsstufe Q1** gelten im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/20 ab sofort folgende Regelungen:

- Es finden keine weiteren Klausuren oder mündlichen Prüfungen statt.
- Es werden keine Klausuren oder mündliche Prüfungen nachgeholt.
- Die Kursabschlussnoten (Zeugnisnoten) werden auf Basis der bis zum 13.03.2020 erbrachten Leistungen in den Bereichen *Klausuren* und *Sonstige Mitarbeit* vergeben.

Von dem Grundsatz zur gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche **kann zugunsten** der Schülerin oder des Schülers **abgewichen werden**.

Für diejenigen Schülerinnen und Schüler, bei denen eine **Leistungsbewertung** unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung **nicht möglich ist, ist auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen**. Dann gelten die Kursabschlussnoten im ersten Halbjahr auch als Kursabschlussnoten für das zweite Halbjahr.

Im Falle dieser Fortschreibung der Kursabschlussnoten kann es dazu kommen, dass Schülerinnen und Schüler dann auch im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase in einem oder mehreren belegten Leistungs- oder Grundkursen eine **Minderleistung** (Note „ausreichend minus“ oder schlechter) erreicht haben. Hier sind die Schülerinnen und Schüler weiterhin dazu ermuntert, Leistungen im Bereich der *Sonstigen Mitarbeit* - im Rahmen des Lernens auf Distanz und im Rahmen des noch stattfindenden Präsenzunterrichts - einzubringen. Diese können positiv in der Kursabschlussnote gewichtet werden.

Sollte weiterhin die Minderleistung aus dem ersten Kurshalbjahr bestehen bleiben, so erhält die Schülerin/der Schüler die Möglichkeit zu einer **Nachprüfung** in diesem Fach bzw.- im Falle von mehreren fortgeschriebenen Minderleistungen - in diesen Fächern.

Die Prüfungsaufgaben im Falle einer solchen Nachprüfung werden dem Unterricht des ersten Halbjahres entnommen. Sollte dieser Fall des Wunsches einer Nachprüfung eintreffen, wenden Sie sich bitte zur Beratung an die Fachlehrkräfte und Jahrgangsstufenleitung!

Auch in dem Fall, dass es aufgrund der fortgeschriebenen Minderleistungen zu einer Anzahl von Minderleistungen kommt, die eine verpflichtende Wiederholung der Q1 nötig macht, finden vor Genehmigung einer Wiederholung **Nachprüfungen** statt.

Ebenso können Schülerinnen und Schüler nach diesem Schuljahr auch auf Antrag die beiden ersten Halbjahre der Qualifikationsphase wiederholen, wenn sie die Voraussetzungen für eine Wiederholung nicht erfüllen (freiwillige Wiederholung). In diesem Fall sollten Sie sich über die Vor- und Nachteile einer Wiederholung umfassend beraten lassen.